

Vollzugsrichtlinien über die Gebührenerhebung bei Ratenzahlungen Inkassostelle in Strafsachen

vom 01. Januar 2021

Die Vorsteherin des Finanzdepartements des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 72 des Finanzhaushaltsgesetzes¹, Artikel 2 des allgemeinen Gebührengesetzes² und Artikel 33 der Organisationsverordnung³,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Zahlungsfrist bei Rechnungen in Strafsachen kann auf begründetes Ersuchen hin erstreckt oder Ratenzahlungen bewilligt werden, wenn die Forderung nicht innert 30 Tagen bezahlt werden kann.

Art. 2 Verfahren

¹ Bei Gesuch mit einer Zahlungserstreckung länger als sechs Monate bzw. über 5 000 Franken, können von der Inkassostelle zusätzliche Informationen eingefordert werden, welche die wirtschaftliche Lage belegen.

² Das Gesuch ist von der Finanzverwaltung, Inkassostelle in Strafsachen, mit einer Aktennotiz zu protokollieren.

³ Bei nicht fristgemässer Bezahlung einer Rate wird sofort der ganze ausstehende Betrag inkl. Verwaltungsgebühren fällig.

Art. 3 Entscheidungsbefugnisse

¹ Über Erstreckung der Zahlungsfrist entscheidet der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin der Inkassostelle in Strafsachen.

Art. 4 Gebühren

¹ Bis und mit 3 Ratenzahlungen fallen keine Verwaltungsgebühren an.

² Bei 4 bis 9 Ratenzahlungen betragen die Verwaltungsgebühren 20 Franken.

³ Ab 10 Ratenzahlungen betragen die Verwaltungsgebühren 40 Franken.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsrichtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

FINANZDEPARTEMENT OBWALDEN

Die Vorsteherin:

Maya Büchi-Kaiser, Regierungsrätin

¹ GDB 610.1

² GDB 643.1

³ GDB 133.11